

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten

(2009/C 128/05)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 286,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 41,

gestützt auf das dem Europäischen Datenschutzbeauftragten am 14. November 2008 übermittelte Ersuchen um Stellungnahme nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 13. November 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (nachstehend „Vorschlag“ genannt), angenommen ⁽³⁾.
2. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, durch zuverlässige und transparente Mechanismen, die auf der Solidarität der Mitgliedstaaten beruhen, ein hohes Maß an Sicherheit bei der Erdölversorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten; ferner sollen Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen sichergestellt und die notwendigen Verfahren vorgesehen werden, um einer starken Verknappung standhalten zu können.
3. Der Vorschlag wurde dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) am 14. November 2008 von der

Kommission zwecks Konsultation gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 übermittelt. Der EDSB begrüßt, dass er im Einklang mit Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu dieser Frage konsultiert wird, und nimmt zur Kenntnis, dass im Einleitungsteil des Vorschlags auf diese Konsultation hingewiesen wird.

4. Die Kommission hat den EDSB vor der Annahme des Vorschlags informell zu einem bestimmten Artikel des Vorschlagentwurfs (zum aktuellen Artikel 19) konsultiert. Der EDSB hat dies begrüßt, da er hierdurch Gelegenheit hatte, noch vor der Annahme des Vorschlags durch die Kommission einige Empfehlungen zu geben.

II. ANALYSE DES VORSCHLAGS

Allgemeine Analyse

5. Die mit dem Kommissionsvorschlag aufgeworfene Fragestellung macht einmal mehr deutlich, dass die Datenschutzvorschriften durchgehend im Auge behalten werden sollten. In einem Fall, in dem es um die Mitgliedstaaten und ihre Verpflichtung geht, Erdöl-Sicherheitsvorräte zu bilden, die größtenteils Eigentum juristischer Personen sind, liegt das Thema Verarbeitung personenbezogener Daten nicht unbedingt auf der Hand; aber auch wenn diese Verarbeitung als solche nicht vorgesehen ist, kann sie durchaus trotzdem erfolgen. Auf jeden Fall sollte geprüft werden, wie wahrscheinlich es ist, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, um dann entsprechend tätig zu werden.
6. Gegenwärtig sind in dem Richtlinienvorschlag im Wesentlichen zwei Tätigkeiten vorgesehen, bei denen es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten kommen könnte. Die erste Tätigkeit besteht darin, dass die Mitgliedstaaten Informationen zu den Erdölvorräten sammeln und diese Informationen anschließend der Kommission übermitteln. Die zweite Tätigkeit steht mit der Befugnis der Kommission im Zusammenhang, Kontrollen in den Mitgliedstaaten vorzunehmen. Die Informationen, die über die Eigentümer von Erdölvorräten gesammelt werden, könnten personenbezogene Daten, wie beispielsweise Namen und Kontaktdaten der Direktoren der betreffenden Unternehmen, beinhalten. Das Sammeln dieser Informationen und ihre anschließende Übermittlung an die Kommission würde eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen; somit wären entweder die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG oder die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 anwendbar, je nachdem, in welcher Stelle die Daten tatsächlich verarbeitet werden. Auch die der Kommission übertragene Befugnis, zur Durchführung von Kontrollen der Sicherheitsvorräte in den Mitgliedstaaten, mit der die Befugnis zum generellen Sammeln von Informationen einhergeht, könnte die Erhebung und somit auch Verarbeitung personenbezogener Daten einschließen.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽³⁾ KOM(2008) 775 endgültig.

7. Bei der informellen Konsultation, die lediglich die Bestimmung über die Kontrollbefugnis der Kommission betraf, hat der EDSB der Kommission empfohlen, festzustellen, ob im Zusammenhang mit den von ihr vorgenommenen Kontrollen die Verarbeitung personenbezogener Daten nur gelegentlich erfolgen würde oder ob sie regelmäßig erfolgen und dem Kontrollzweck dienen würde. Je nach dem Ergebnis dieser Beurteilung wurden zwei Ansätze vorgeschlagen.
8. Für den Fall, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beabsichtigt ist und somit nur gelegentlich erfolgt, hat der EDSB empfohlen, erstens ausdrücklich auszuschließen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten den Zwecken der von der Kommission durchgeführten Kontrollen dient, und zweitens eine Erklärung dahin gehend abzugeben, dass personenbezogene Daten, die die Kommission im Laufe ihrer Kontrollen vorfindet, weder erhoben noch berücksichtigt werden und, sollten sie versehentlich erhoben werden, unverzüglich wieder gelöscht werden. Außerdem hat der EDSB vorgeschlagen, zur weiteren Absicherung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die vorliegende Richtlinie die in der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 enthaltenen Datenschutzvorschriften unberührt lässt.
9. Für den Fall jedoch, dass vorgesehen ist, im Zusammenhang mit den von der Kommission durchzuführenden Kontrollen regelmäßig personenbezogene Daten zu verarbeiten, hat der EDSB der Kommission empfohlen, einen Passus aufzunehmen, der das Ergebnis einer ordnungsgemäßen datenschutzrechtlichen Beurteilung widerspiegelt. Dieser Passus sollte folgendes Element beinhalten: (I) den tatsächlichen Zweck der Datenverarbeitung, (II) die Notwendigkeit der Verarbeitung der Daten zur Erreichung dieses Zwecks und (III) die Wahrung der Verhältnismäßigkeit bei der Datenverarbeitung.
10. Die informelle Empfehlung des EDSB betraf zwar lediglich die Kontrollbefugnis der Kommission, seine Bemerkungen galten jedoch in gleichem Maße für die andere im Richtlinienentwurf dargelegte Haupttätigkeit, nämlich die von den Mitgliedstaaten durchzuführende Erhebung von Informationen und deren Übermittlung an die Kommission.
11. Aus der endgültigen Fassung des Richtlinienentwurfs geht deutlich hervor, dass nach Auffassung der Kommission für die Zwecke der Richtlinie keine Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen ist. Der EDSB nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der von ihm vorgeschlagene erste Ansatz in vollem Umfang im Entwurf berücksichtigt wird.
12. Deshalb unterstützt der EDSB die Art und Weise, in der die Kommission in dem Richtlinienentwurf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sichergestellt hat. In dieser Stellungnahme des EDSB werden im Folgenden lediglich einige Empfehlungen zu einzelnen Aspekten des Entwurfs gegeben.
- Bemerkungen zu einzelnen Aspekten des Entwurfs*
13. Artikel 15 des Richtlinienentwurfs betrifft die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission wöchentlich Statistiken über die Höhe der kommerziellen Vorräte in ihrem Hoheitsgebiet zu übermitteln. Diese Informationen werden normalerweise nur wenige personenbezogene Daten enthalten. Sie könnten jedoch Informationen über die natürlichen Personen enthalten, die Eigentümer der Ölbestände sind oder für eine juristische Person arbeiten, die Eigentümerin der Ölbestände ist. Um zu verhindern, dass die Mitgliedstaaten der Kommission derartige Informationen übermitteln, heißt es in Artikel 15 Absatz 1, dass die Mitgliedstaaten bei der Übermittlung der Statistiken „keine Namen von Bestandeseignern an(geben).“ Zwar sollte man sich der Tatsache bewusst sein, dass das Weglassen eines Namens nicht immer dazu führt, dass die Daten nicht mehr zu einer natürlichen Person rückverfolgbar sind, aber im gegenwärtigen Fall (Statistiken über den Umfang der Erdöllagerbestände) scheint dieser ergänzende Passus ausreichend, um zu gewährleisten, dass keine personenbezogenen Daten an die Kommission übermittelt werden.
14. Die Kontrollbefugnis der Kommission ist in Artikel 19 des Richtlinienentwurfs geregelt. Aus dem Artikel geht eindeutig hervor, dass die Kommission dem oben in Nummer 8 erläuterten ersten Ansatz gefolgt ist. Nach dem genannten Artikel wird mit den Kontrollmaßnahmen der Kommission keine Verarbeitung personenbezogener Daten bezweckt. Selbst wenn solche Daten von der Kommission vorgefunden werden, dürfen sie nicht berücksichtigt und müssen, sollten sie versehentlich erfasst werden, unverzüglich gelöscht werden. Um den Wortlaut hier an den Wortlaut der Datenschutzbestimmungen anzupassen und um Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt der EDSB, in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Erfassung“ durch „Verarbeitung“ zu ersetzen.
15. Der EDSB nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Entwurf nun auch zur generellen Absicherung eine Klausel über die einschlägigen Rechtsvorschriften zum Datenschutz enthält. In Artikel 20 werden die Mitgliedstaaten sowie die Kommission und die anderen Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft deutlich auf die gemäß der Richtlinie 95/46/EG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bestehenden Pflichten hingewiesen. In der Klausel werden darüber hinaus die Rechte hervorgehoben, die betroffene Personen gemäß diesen Vorschriften haben, wie beispielsweise das Recht, Einspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender Daten einzulegen, das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten und das Recht auf Berichtigung sie betreffender Daten, sofern diese fehlerhaft sind. Eines wäre zur Positionierung dieser Bestimmung im Entwurf vielleicht anzumerken. Aufgrund ihrer allgemeinen Natur ist diese Bestimmung nicht allein auf die Kontrollbefugnis der Kommission beschränkt. Der EDSB empfiehlt deshalb, diesen Artikel in den ersten Teil der Richtlinie aufzunehmen und ihn beispielsweise hinter Artikel 2 einzufügen.
16. Auch in Erwägungsgrund 25 wird auf die Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 Bezug genommen. Das Ziel dieses Erwägungsgrunds ist jedoch

wenig klar, da in ihm die Rechtsvorschriften zum Datenschutz nur als solche — ohne jegliche weitere ergänzende Angaben — erwähnt werden. In dem Erwägungsgrund sollte eindeutig festgehalten werden, dass die genannten Rechtsvorschriften durch die Bestimmungen der Richtlinie unberührt bleiben. Darüber hinaus scheint der letzte Satz des Erwägungsgrunds zu implizieren, dass in den Rechtsvorschriften zum Datenschutz ausdrücklich vorgesehen ist, dass versehentlich gesammelte Daten von den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen unverzüglich gelöscht werden müssen. Dies kann zwar als Konsequenz aus den betreffenden Regeln folgen, aber eine solche Verpflichtung ist in den genannten Rechtsvorschriften nicht zu finden. Es gilt als allgemeiner Grundsatz für den Datenschutz, dass personenbezogene Daten nicht länger gespeichert werden, als es für den Zweck erforderlich ist, zu dem sie erhoben oder weiterverarbeitet wurden. Wenn der erste Teil des Erwägungsgrunds in der vorgeschlagenen Weise angepasst wird, ist der letzte Satz überflüssig. Der EDSB schlägt deshalb vor, in Erwägungsgrund 25 den letzten Satz zu streichen.

III. FAZIT

17. Der EDSB unterstützt die Art und Weise, in der die Kommission in dem Richtlinienentwurf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sichergestellt hat.

18. In Bezug auf einzelne Aspekte des Vorschlags empfiehlt der EDSB Folgendes:

- In Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 sollte das Wort „Erfassung“ durch „Verarbeitung“ ersetzt werden.
- Artikel 20, bei dem es sich um eine allgemeine Bestimmung zum Datenschutz handelt, sollte in den ersten Teil der Richtlinie verschoben werden, und zwar sollte er direkt hinter Artikel 2 eingefügt werden.
- In den Erwägungsgrund 25 sollte der Passus aufgenommen werden, dass die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unberührt lassen.
- In Erwägungsgrund 25 sollte der letzte Satz gestrichen werden.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2009.

Peter HUSTINX
Europäischer Datenschutzbeauftragter